

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Grundsätzliche Bewertung

Die wirtschaftliche Lage bleibt herausfordernd. Zahlreiche Unternehmen in unterschiedlichen Branchen befinden sich momentan in schwerem Fahrwasser. In dieser Situation am deutschen Arbeitsmarkt kommt dem Kurzarbeitergeld (KuG) eine wichtige Bedeutung zu. Die Zahl der Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit steigt weiter an. Waren im August 2024 noch rund 50.000 Beschäftigte in Kurzarbeit, belief sich die Anzahl der Beschäftigten im Oktober bereits auf über 93.000.

Mit der Verordnung wird hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt beabsichtigt, den betroffenen Beschäftigten und Arbeitgebern Sicherheit zu geben. So verbleiben die Beschäftigten in ihren Betrieben und Arbeitslosigkeit wird vermieden. Das KuG hat sich bereits mehrfach als Brückeninstrument bewährt. Es hat in der Corona-Pandemie Millionen von Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsplätze bedroht waren, eine abgesicherte Überbrückung ermöglicht. Diese Brückenfunktion ist auch aktuell gefragt und daher eine Verlängerung der Bezugsdauer des KuG begrüßenswert.

In herausfordernden Zeiten ist es unerlässlich, unsere Wirtschaft zu stärken und die Arbeits- und Fachkräfte zu halten. Kurzarbeit unterstützt nicht nur den Erhalt bestehender Arbeitsplätze, sondern stellt auch sicher, dass Unternehmen nach der Krise mit voller Stärke zurückkehren können.

Daher wird eine befristete Verlängerung der Bezugsdauer von KuG für Betriebe, in denen Arbeitsplätze in der aktuellen Situation in Gefahr geraten sind, vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Weitere arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Maßnahmen sind aber erforderlich, wie beispielsweise gute Rahmenbedingungen für die Transformation und Resilienz der Industrie und öffentlichen Daseinsvorsorge.

Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Bundesagentur für Arbeit nicht überlastet wird und ausreichende Ressourcen zur Verfügung hat. Die Regelung führt kurzfristig zu personellem und finanziellem Aufwand. Das rechnet sich, denn langfristig betrachtet, ist der volkswirtschaftliche Schaden von Arbeitslosigkeit höher. Dennoch ist zu prüfen, wie eine Kompensation der Mehrkosten durch den Bund erfolgen kann, damit die Bundesagentur für Arbeit in der Arbeitsförderung handlungsfähig bleibt.

Darüber hinaus muss aktive Arbeitsmarktpolitik auch wirkungsvoll für die Sicherung von Beschäftigung zum Einsatz kommen. Das stärkt das Vertrauen der Menschen in die soziale Sicherheit auch in schwierigen Zeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es geht zudem nach wie vor darum, der Arbeitslosenversicherung den Aufbau einer krisenfesten Rücklage zu ermöglichen.

13. Dezember 2024

Kontaktperson:

Evelyn Räder

Leitung

Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstr. 1

10787 Berlin

Telefon: +49 30 24060 399

evelyn.raeder@dgb.de

www.dgb.de

Zu den Inhalten im Einzelnen

Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate

Die Verlängerung von 12 auf 24 Monate stellt eine Verdopplung der bisherigen maximalen Bezugsdauer des KuG dar. Dies schafft Planungssicherheit für Betriebe, die dieses Instrument bereits seit Jahresbeginn 2024 nutzen. Die Verlängerung kann somit einen wichtigen Beitrag leisten, um Arbeitsplätze und somit wertvolles Know-how in den Unternehmen sichern.

Befristung der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025

Mit der Befristung der Verordnung werden zwar die Mehrkosten für die Bundesagentur für Arbeit auf das Jahr 2025 begrenzt, diese sind jedoch mit schätzungsweise rund 260 Millionen Euro nicht unerheblich. Daher ist zu prüfen, wie eine Kompensation der voraussichtlichen Mehrausgaben durch den Bund erfolgen kann.